

MERKBLATT **für Rentnerinnen und Rentner** **(unbedingt beachten)**

Pflichten der Rentnerinnen und Rentner

Jede Rentnerin bzw. jeder Rentner ist verpflichtet, der
Livica Sammelstiftung, Postfach, 3000 Bern 22,

unter Angabe der Sozialversicherungs-Nummer (AHV-Nummer), umgehend schriftlich zu melden:

- Jede Änderung der Wohn- und Zahladresse
- Eine Kopie der Abmeldung in der Schweiz, wenn der Wohnsitz in der Schweiz aufgegeben wird, bzw. eine Kopie der Anmeldung in der Schweiz, wenn der Wohnsitz wieder in die Schweiz verlegt wird.
- Jede Änderung, welche den Leistungsanspruch beeinflussen kann, namentlich:
 - Scheidung, Heirat, Todesfall der Ehegattin bzw. des Ehegatten, Todesfall der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners oder Todesfall der rentenberechtigten Kinder; Unterbrechung oder Ende der Ausbildung von Kindern, für die nach dem 18. Altersjahr noch Leistungen zugesprochen wurden.
 - Jede Revision der Eidg. Invalidenversicherung (Kopie des Entscheides der Eidg. IV zustellen).
 - Ansprüche und jede Revision auf Leistungen der Militärversicherung (MV), Leistungen der Unfallversicherung (UV) oder Leistungen von in- und ausländischen Sozialversicherungen oder Vorsorgeeinrichtungen, Renten und Taggelder der Eidg. AHV/IV (bitte Verfügungskopien beilegen).
 - Jedes Erwerbseinkommen von Personen, welche eine Invalidenrente beziehen. In diesem Fall hat die rentenberechtigte Person unaufgefordert eine Kopie der Lohnabrechnung bzw. des Lohnausweises zuzustellen.

Weitere Hinweise

- Alle Rentnerinnen bzw. Rentner erhalten in der Regel anfangs Jahr einen Ausweis über bezogene Leistungen für die Steuerbehörde.
- Leistungen von Rentnerinnen bzw. Rentner mit Wohnsitz im Ausland können der Quellensteuer unterliegen.
- AHV/IV/EO-Beitragspflicht:
Die Beitragspflicht dauert bis zum Ende des Monats, in welchem Männer das 65. und Frauen das 64. Altersjahr vollendet haben. Personen, die vor dieser Altersgrenze pensioniert werden und keine Erwerbstätigkeit mehr ausüben, haben sich zur Erfüllung der Beitragspflicht als Nichterwerbstätige bei der AHV-Ausgleichskasse zu melden.

Wichtige Informationen

- Die Leistungen werden 12 Mal pro Jahr ausbezahlt.
- Die wiederkehrenden Leistungen werden jeweils in den ersten zehn Tagen des Monats überwiesen.
- Die Leistungen werden in der Regel auf ein Bank- oder Postkonto in der Schweiz ausbezahlt.
- Livica kann die Auszahlung von Leistungen von einer Lebensbescheinigung abhängig machen.
- Eine allfällige Quellensteuer wird von der Leistung direkt abgezogen.